



Prüfungsreglement

Kurs «Sachkenntnis Chemikalien im Fachhandel»

Gilt als Ergänzung zum Prüfungsreglement gemäss Anhang 3 der Sachkenntnisverordnung¹

Art. 1: Ziel

Die Fortbildung «Sachkenntnis Chemikalien im Fachhandel» verschafft den Teilnehmenden die Sicherheit im Umgang mit dem aktuellen Chemikaliengesetz, den entsprechenden Verordnungen und der damit verbundenen Sorgfaltspflichten und vermittelt die für den Fachhandel zwingend notwendigen Sachkenntnisse, welche für die Abgabe von bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen nötig sind. Der Kurs wird ausschliesslich als E-Learningkurs angeboten. Die Teilnehmenden erfüllen nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung «Sachkenntnis Chemikalien im Fachhandel» die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von chemischen Stoffen und Zubereitungen. Der Kurs ist insbesondere für Mitarbeitende in Drogerien und Apotheken ausgelegt, kann aber auch von anderen Berufsgruppen absolviert werden.

Art. 2: Gegenstand

Das Prüfungsreglement regelt die Rechte und Pflichten der Prüfungsstelle sowie der Kandidatinnen und Kandidaten im Zusammenhang mit der Prüfung zum E-Learningkurs «Sachkenntnis Chemikalien im Fachhandel». Der E-Learningkurs und die Prüfung basieren auf den Vorgaben der «Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen¹».

Art. 3: Prüfungsstelle

Prüfungsstelle ist der Schweizerische Drogistenverband (SDV) in Biel.

Art. 4: Periodizität und Sprache

Die Prüfung zum E-Learningkurs «Sachkenntnis Chemikalien im Fachhandel» steht bis auf Wiederruf durch den SDV auf der Lernplattform www.drogobrain.ch zur Verfügung. Die Prüfung wird in deutscher und französischer Sprache angeboten.

Art. 5: Ausschreibung

Der E-Learningkurs «Sachkenntnis Chemikalien im Fachhandel» ist bis auf Wiederruf Bestandteil des Kursangebots des SDV.

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20041552/index.html>



Art. 6: Anmeldung

¹ Die Anmeldung für den E-Learningkurs «Sachkenntnis Chemikalien im Fachhandel» und die entsprechende Prüfung kann jederzeit über das Portal zur Lernplattform *drogobrain.ch* erfolgen.

² Mit Eingang der Einzahlung der Kursgebühren gilt die Anmeldung zum Kurs sowie zur Prüfung als erfolgt. Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten auf elektronischem Weg eine Bestätigung der Kursanmeldung sowie ihre persönlichen Zugangsdaten für die Lernplattform *drogobrain.ch*.

Art. 7: Kurs- und Prüfungsgebühr

Die Kosten des Kurses sind im Anhang zu diesem Reglement definiert. Die Mitglieder des SDV und von pharmasuisse und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren von einem ermässigten Tarif.

Art. 8: Form und Dauer

Die Prüfung wird mit Hilfe persönlicher Zugangsdaten auf der Lernplattform *drogobrain.ch* absolviert. Gemäss Sachkenntnisverordnung dauert sie mindestens eine Stunde.

Art. 9: Zulässige Hilfsmittel

Die Prüfungsstelle gibt die bei der Prüfung zulässigen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

Art. 10: Bewertung

¹ Die Prüfung gilt als bestanden wenn in der zur Verfügung stehenden Zeit mindestens 70% der erforderlichen Punkte korrekt beantwortet werden. Dies entspricht einer Note 4.0.

² Bei Nichtbestehen kann die Prüfung maximal zwei Mal wiederholt werden, wobei die Prüfungsfragen neu zusammengesetzt werden.

³ Ungenügend bewertete Prüfungen werden auf Antrag hin durch einen Examinator oder eine Examinatorin beurteilt.

Art. 11: Teilnahmebestätigung

¹ Eine Teilnahmebestätigung wird nur bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung erstellt. Sie kann durch die Kandidatin, durch den Kandidaten auf der Lernplattform *drogobrain.ch* selbstständig heruntergeladen werden.

² Die Teilnahmebestätigung belegt gegenüber den Behörden, dass die Fortbildung besucht und die Prüfung bestanden wurde.

³ Bei Nichtbestehen der Prüfung besteht kein Anspruch auf eine Bestätigung über die Teilnahme an dem Kurs.



Art. 12: Weiterbildungspunkte

¹ Mitglieder des Schweizerischen Drogistenverbandes und deren Mitarbeitende erhalten bei erfolgreich abgeschlossenem Kurs je zwei Fort- und Weiterbildungspunkte gutgeschrieben.

² Mitglieder von pharmaSuisse werden 18,75 FPH-Punkte gutgeschrieben.

Art. 12: Recht auf Einsicht

¹ Bei Nichtbestehen der Prüfung hat die geprüfte Person Anrecht, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eröffnung des Entscheids bei der Prüfungsstelle die Freischaltung der Bewertung zu beantragen.

² Der Zeitpunkt der Freischaltung wird von der Prüfungsstelle festgelegt.



Anhang zum Prüfungsreglement Kurs «Sachkenntnis Chemikalien im Fachhandel»

Gebühren:

- _ CHF 69.- Kurs- und Prüfungsgebühren für Mitglieder des Schweizerischen Drogistenverbandes und pharmaSuisse sowie deren Mitarbeitende
- _ CHF 99.- Kurs- und Prüfungsgebühren für Nicht-Mitglieder des Schweizerischen Drogistenverbandes oder von pharmaSuisse

Die Gebühren für den Kurs «Sachkenntnis Chemikalien im Fachhandel» werden durch die Geschäftsleitung des SDV festgelegt und können mit Beschluss derselben geändert werden. Der Zentralvorstand ist zu informieren.